

vat's important
Rückwirkende MWST-Gruppenbesteuerung

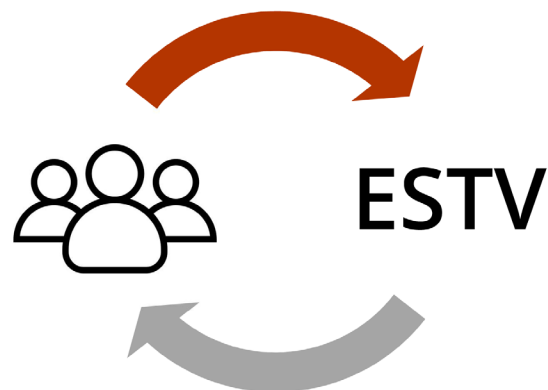
Anita Machin anita.machin@primetax.ch
Florian Hanslik florian.hanslik@primetax.ch

Viele Schweizer Konzerne wenden die MWST-Gruppenbesteuerung an, um von den erheblichen finanziellen Vorteilen aufgrund des Wegfalls der Besteuerung der Innenumsätze zu profitieren. Oft wird die Möglichkeit der Gruppenbesteuerung erst viel später nach Gründung und/oder mehrwertsteuerlicher Registrierung einer Schweizer Gesellschaft diskutiert. Ist ein rückwirkender Zusammenschluss zu einer MWST-Gruppe überhaupt möglich?

Anfang Jahr musste das Bundesgericht im Falle eines weltweit tätigen Erst- und Rückversicherers entscheiden, ob eine rückwirkende Gruppenbesteuerung im konkreten Fall möglich war (Urteil 2C_962/2018 vom 29. Januar 2020), nachdem die ESTV das entsprechende Gesuch des Versicherungskonzerns ablehnte und auch das Bundesverwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde abwies.

Wann ist eine Gruppenbesteuerung möglich und was bewirkt diese?

Gemäss Art. 13 Abs. 1 MWSTG können sich Rechtsträger mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers miteinander verbunden sind, auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen (sog. MWST-Gruppe). Mittels Gruppenbesteuerung sollen gruppenintern die Auswirkungen der von der MWST ausgenommenen Umsätze («taxe occulte») behoben und gleichzeitig administrative Vereinfachungen erwirkt werden. Umsätze zwischen den Gruppenmitgliedern («Innenumsätze») werden nicht besteuert, während «Aussenumsätze» unmittelbar der MWST-Gruppe zugerechnet werden. Von Gesetzes wegen haftet jedes Mitglied einer MWST-Gruppe, mit Ausnahme von Vorsorgeeinrichtungen, solidarisch für die während seiner Mitgliedschaft entstandenen MWST-Schulden (Steuer-, Zins- und Kostenforderungen).



Wann beginnt die Gruppenbesteuerung?

Der Zusammenschluss zu einer MWST-Gruppe erfolgt grundsätzlich auf den Beginn der dem Antrag nachfolgenden Steuerperiode. Eine rückwirkende Eintragung einer MWST-Gruppe auf den Beginn der laufenden Steuerperiode ist ausnahmsweise nur dann möglich, wenn noch kein Gruppenmitglied die MWST-Abrechnung eingereicht hat und die Frist zur Einreichung der Abrechnung noch nicht verstrichen ist. Steuerpflichtige Personen haben ihre MWST-Abrechnungen innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode bei der ESTV einzureichen.

In dem vom Bundesgericht beurteilten Fall wollten sich zwei Gesellschaften zu einer MWST-Gruppe zusammenschliessen. Die erste Gesellschaft war im Zeitpunkt des Gesuchs nach wie vor nicht steuerpflichtig gewesen und die zweite Gesellschaft hatte bei der Aufnahme ihrer unternehmerischen Tätigkeit noch nicht beurteilen können, ob die Umsatzgrenze nach Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG überschritten würde.

Was bedeutet das für mein Unternehmen?

Die obligatorische Mehrwertsteuerpflicht für Schweizer Unternehmen beginnt grundsätzlich mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit, sofern das Unternehmen innerhalb eines Jahres im In- und Ausland mindestens CHF 100'000 aus Leistungen erzielt, die nicht von der MWST ausgenommen sind. Ist das Unternehmen vorerst von der Steuerpflicht befreit, endet die Befreiung, sobald das Total der im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsätze CHF 100'000 erreicht hat oder absehbar ist, dass die Grenze innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme oder Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit überschritten wird.

Solange bei der Aufnahme oder Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit noch nicht absehbar ist, ob die massgebliche Umsatzgrenze für eine mehrwertsteuerliche Registrierung innerhalb von 12 Monaten überschritten wird, kann ein Unternehmen nicht verpflichtet gewesen sein, eine MWST-Abrechnung einzureichen. Bis zum Zeitpunkt der Klarheit darüber kann somit über die Gründung einer MWST-Gruppe nachgedacht und entschieden werden. Vorausgesetzt wird beim Zusammenschluss zu einer MWST-Gruppe jedoch immer, dass die weiteren potentiellen Gruppenmitglieder auch noch keine MWST-Abrechnung eingereicht haben bzw. die Frist dafür noch nicht abgelaufen ist.

Woran muss ich denken?

Alle MWST-Gruppenmitglieder sollten ihre Buchhaltung am gleichen Bilanzstichtag abschliessen. Zudem müssen sie nach der gleichen Abrechnungsart (d.h. entweder nach vereinbartem oder nach vereinnahmtem Entgelt) abrechnen und die gleiche Abrechnungsperiode aufweisen.

Die Gruppen-Innenumsätze (Aufwand und Ertrag) sind in den Geschäftsbüchern separat darzustellen (separate Konti oder separater Steuercode). Belege über Umsätze der rechtlich selbständigen Gruppenmitglieder sind gemäss den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen. Werden die Innenumsätze nur buchmässig erfasst, sind diese aufgrund des Grundsatzes «keine Buchung ohne Beleg» mittels interner Buchungsbelege zu dokumentieren. Belege über Innenumsätze tragen keinen Hinweis auf die MWST.

Auch hinsichtlich der Vorsteuerabzugsberechtigung gelten sämtliche an der Gruppenbesteuerung beteiligten Mitglieder zusammen als ein Steuersubjekt. Das bedeutet, dass sich die Vorsteuerabzugsberechtigung nach dem Verwendungszweck im Aussenverhältnis richtet.

Wir als Ihr MWST- und Zoll Team unterstützen Sie gerne beim Entscheid, ob und ab wann eine MWST-Gruppe für Ihren Konzern sinnvoll ist.

Mit besten Grüssen von Ihrem MWST-Team

Anita Machin Barroso

MLaw, dipl. Steuerexperten,
CAS FH in Zollrecht
anita.machin@primetax.ch
+41 58 252 22 04



Florian Hanslik

Dr. iur., LL.M., DAS in VAT
florian.hanslik@primetax.ch
+41 58 252 22 15

